

6.4.2

Dienstliches/Soziales
Verkehrspolitik; Umwelt-
politik



ANTRÄGE:

B1 BIS B39

ANTRAG B 1

Antragsteller	Bundesausschuss Schutzpolizei
Betreff	Leitantrag zum polizeilichen Schichtdienst

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der nachfolgende Leitantrag die Politik der Gewerkschaft der Polizei bestimmt.

Annahme

(GdP-Positionspapier)
vom 17. August 2001

**Mindeststandards
für den polizeilichen Schichtdienst**

I. Forderungen der GdP für den polizeilichen Schichtdienst

Die GdP fordert für die im Schichtdienst tätigen Polizistinnen und Polizisten folgende Mindeststandards:

- **Ständige Optimierung des Arbeitsumfeldes**
- **Sicherheit und Transparenz für die Lebensplanung in zeitlicher und örtlicher Hinsicht**
(Der Beschäftigte muss von Anfang an wissen, wie, wo und in welchem Zeitrahmen er in einem bestimmten Arbeitszeitmodell arbeitet.)
- **Volle inhaltliche Übertragung der europäischen Richtlinien zur Arbeitszeit**
(Die dort getroffenen Ausnahmen für die Polizei werden abgelehnt.)
- **Keine geteilte Schichten**
(Sog. ALDI-Arbeitszeiten dürfen nicht geduldet werden.)
- **Psychosoziale Betreuung durch Fachkräfte**
- **Ständige arbeitsmedizinische Betreuung durch besonders qualifizierte Ärzte/Polizeiärzte.**
(Ein Melderecht des Arztes an Dienstherren ist ausdrücklich zu verneinen.)
- **Faktorisierung der Schichtarbeit**
- **Zweckmäßige Ersatzverwendung außerhalb des Schichtdienstes auf Antrag**
(Voraussetzung ist, dass die weitere Schichtdienstverrichtung nach arbeitsmedizinischer Feststellung die Gesundheit gefährdet.)

- **Veränderungen des Schichtdienstes zunächst nur versuchsweise**
(Diese Versuchsphase ist arbeitsmedizinisch zu begleiten und sollte grundsätzlich die Dauer von 18 Monaten nicht überschreiten. Durch Betroffenenbefragung ist das persönliche Empfinden der Belastung vor und nach der Änderung zu erheben.)
- **Regelmäßige Vorsorgekuren**
(Die Kolleginnen und Kollegen sollen die Möglichkeit erhalten, durch regelmäßige dienstliche Vorsorgekuren ihre Schichtdienstfähigkeit zu erhalten.)
- **Intensive Einbeziehung der Betroffenen**
(Beamtinnen und Beamte sind an der Festlegung belastungsorientierter Dienststärken, Schichtzeiten und der Erstellung von Regeln für die Diensterteilung zu beteiligen.)

II. Allgemeines:

Die wohl meiste Zeit im Leben eines Menschen ist geprägt von der Erzielung eines Erwerbseinkommens. Die Arbeitsbedingungen, um dieses zu erreichen, haben sich im Laufe des vergangenen Jahrhunderts erheblich verändert. Dennoch sind auch heute noch neue Erkrankungen erkennbar, deren Ursachen in der Art und Weise wie die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, ihren Ursprung haben.

Gerade im Bereich des Schicht- und Wechseldienstes treten psychische und somatische Phänomene, bis hin zu deren Mischformen auf, die man zu diesem Bereich der „neuen“ Krankheiten zählen muss.

In Wirtschaft und auch ansatzweise in Verwaltungen wurden daher die unterschiedlichsten Arbeitszeitmodelle entwickelt, die ein Krankwerden allein aus dem Umstand Schicht- oder Wechseldienst heraus zu vermeiden versuchen.

Trotz intensiver Bemühungen aller darin Beteiligter, einschließlich der wissenschaftlichen Forschung, ist es allerdings bis heute nicht gelungen, einen bahnbrechenden Erfolg zu verzeichnen.

Dennoch gibt es sehr gute Erfahrungen und Erfolge in einzelnen Teilbereichen der Gestaltung unregelmäßiger und wechselnder Arbeitszeiten.

Es gilt, diese Teilaspekte zusammenzutragen, um sie danach auf das jeweilige Arbeitsfeld zu projizieren, mit dem Ziel der Erhaltung menschlicher Gesundheit, weit über das aktive Erwerbsleben hinaus.

Die Materie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bildet mithin eine der klassischen Kernaufgaben gewerkschaftlichen Engagements schlechthin.

Die Delegierten des 21. Ordentlichen Bundeskongresses der GdP 1998 in Bremen beauftragten daher in diesem Geist den Bundesvorstand mit der Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Wechselschichtdienst“ (Antrag E 8).

Die Arbeitsgruppe sollte es leisten, für die Tätigkeitsfelder der

GdP-Beschäftigten Eckpunkte eines sozialen Konzepts zur Wach- und Wechseldienstproblematik zu erstellen.

III. Grundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes

1. Faktoren, die auf die Beschäftigung einwirken

Es ist nahezu unmöglich, alle denkbaren Einflussgrößen aufzulisten. Dennoch muss es möglich sein, Eckpunkte zu definieren, die auf den polizeilichen Wechselschichtdienst zutreffen.

Hierzu ist es zunächst erforderlich, objektive Elemente von subjektiven getrennt zu bewerten. Objektive, also messbare, Faktoren können als „Belastung“ und solche subjektiver Natur als „Beanspruchung“ bezeichnet werden¹. Dazwischen gibt es nahezu unzählige Assoziations-, Korrelations- und Synergieeffekte².

So ist z.B. die tageszeitliche Verschiebung von Schlaf und Arbeit eine objektive Größe, während deren Wirkung auf den Beschäftigten subjektiv ist und durch „moderierende“ Elemente, wie z.B. Lärm oder Ruhe während der Schlafphase, verstärkt oder abgeschwächt wird.

Beispiel: Koll. A und B arbeiten in derselben Schicht. A wohnt in einem verkehrsberuhigten Neubaugebiet, B an einer Schnellstraße. A kann im Anschluss an seinen Nachtdienst schlafen, während B durch Autolärm nicht einschlafen kann. (Eine) mögliche Langzeitfolge bei B: Gereiztheit, Essstörungen, veränderter Tag-/ Nachtrhythmus

Der Mensch wird im Wesentlichen von seiner „Inneren Uhr“ beeinflusst. Dieser sog. circadiane Rhythmus ist eine Mischung aus exogenen und endogenen Faktoren, der geprägt ist durch Lebensstil, Umwelt, soziales Umfeld etc.³ Im Arbeitsprozess geht die „Uhr“ in der Regel anders, sie ist dem Produktions- oder Dienstleistungsprozess und nicht dem menschlichen Rhythmus angepasst. Dieser Umstand führt -zumal dann, wenn er unkontrolliert und nicht reguliert abläuft- zu recht heftigen Konflikten, die sich i.d.R. auf die Gesundheit und nicht selten auch auf soziale Verbindungen niederschlagen.

Die Mannigfaltigkeit der Elemente, die auf den arbeitenden Menschen einwirken und deren Wirkungen im Einzelnen zu betrachten, wäre wenig hilfreich. Sinnvoll ist letztendlich nur eine integrative Betrachtung aller Komponenten. Nur ein solches Vorgehen bietet die Chance zur Lösung des Problems, oder wenigstens zur Optimierung des Ist-Zustandes, beizutragen.

2. Grundlegende Unterschiede zwischen dem traditionellen Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Industrie und im Bereich des Öffentlichen Dienstes

Der klassische Arbeits- und Gesundheitsschutz ist, neben der Einführung der Schulpflicht bei Kindern, mithin die „Urmaterie“ staatlicher Sozialpolitik. Mit zunehmender Humanisierung der Arbeitswelt in der frühindustriellen Phase des späten 19. Jahrhunderts erkannten die Fabrikbesitzer in ihrer Funktion als Arbeitgeber den Menschen immer mehr als Produktions- und nicht nur als Repetierfaktor. Daraus folgt konsequent die Einführung einer Reihe von Schutzmaßnah-

men, wie Begrenzung der täglichen Arbeitszeit, die Gewährung ausreichender Pausen und Ruhezeiten, die Einführung technischer Schutzmaßnahmen etc.

Bei dieser nüchternen Darstellung der objektiv eingetretenen Fakten, darf aber keinesfalls übersehen werden, dass die soziale Fortentwicklung in der damaligen Zeit nicht der Verdienst der Großindustriellen war. Vielmehr war es das Ergebnis eines schwierigen und langwierigen Kampfes derer, die außer ihrer Arbeitskraft nichts besaßen. Ihnen, den heute namenlosen Arbeitermassen in den Werkshallen der damals Reichen, gebührt unser Respekt für das, was sie für uns erreicht haben.

Der Bereich des gewerblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist demnach traditionell über einem Zeitraum von etwa 140 Jahren gewachsen, während der Öffentliche Dienst Probleme dieser Art zunächst nicht kannte.

Ein Blick in die Historie, also in die Zeit des ausgehenden 19. Jahrhunderts, das noch von Lebenserwartungen bei Industriearbeitern von 50-60 Jahren geprägt war, legt es nahe, dass Beamte, die „körperlich nicht arbeiten“ mussten, von vornherein eine deutlich höhere Lebenserwartung erreichen konnten. Aus Gründen dieses Extrems kam -man möchte fast sagen- „logischerweise“ niemand auf die Idee, dass es auch in diesem Bereich eine Fülle krankmachender Einflüsse gab.

Aus dieser Zeit resultiert auch der „großzügige“ Schutz des Dienstherrn, der sich noch bis heute im Staatsdienst erhalten und in Artikel 33 unseres Grundgesetzes seinen Niederschlag in Form der Fürsorge des Dienstherrn gefunden hat.

Diese Zusicherung, bei Erkrankung für die Bediensteten des Staates sorgen zu wollen, ist im Grunde aber nur ein repressiver Schutz, der vorbeugende Elemente nur per willkürlicher Interpretation enthält.

Beispiel: Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft gibt es für nahezu alle Teile der persönlichen Schutzausrüstung, unabhängig in welcher Branche, Normungs-Vorschriften über Material, Verarbeitung, Belastbarkeit, Einheitlichkeit etc. der einzelnen Teile. Konformität sowie Verwendung der Teile wird vom Außendienst der BG'en überwacht. Im Polizeibereich ist die komplette PSA nicht genormt. Die BG'en haben dort auch keinen Zutritt.

3. Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes im Hoheitsbereich

Erst seit dem 20. August 1996 steht dem gesamten staatlichen Hoheitsbereich, also auch den Beamten, mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutzrichtlinien, ein „einklagbarer“ Arbeitsschutz zur Verfügung, der auch Grundlage für arbeitsbedingte Erkrankungen aus der Problematik des Wechselschichtbetriebs heraus bildet.

Dieses „Geschenk“ ist, und das muss an dieser Stelle ausdrücklich betont werden, keine Fortentwicklung des Rechts auf eigenem deutschen Boden, sondern beruht auf einem Wandel der sozialpolitischen Sichtweise des europäischen

Gesetzgebers, der sich wiederum aufgrund der veränderten Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes veranlasst sah, unter dem Arbeitnehmerbegriff de facto alle Menschen zu integrieren, die eben tatsächlich in einem Arbeitsverhältnis stehen – also auch Beamte.

Schwierigkeiten bereitete bislang die sog. Öffnungsklausel, die aus der EU-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz in das bundesdeutsche Umsetzungsrecht Eingang gefunden hat und für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes mit speziellen Sicherheitsaufgaben, wie z.B. der Polizei, aber auch der Feuerwehren etc. gilt.

Diese besagt, dass für bestimmte Tätigkeiten des öffentlichen Dienstes das Arbeitsschutzgesetz ganz oder zum Teil nicht zwangsläufig gelten muss, soweit öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit. In diesem Fall sind jedoch die Ziele des Gesetzes auf andere Weise festzulegen.

Die Anwendung dieser Öffnungsklausel muss per Rechtsverordnung geregelt werden.

Im Februar 2000 trat für den Geltungsbereich die erste Rechtsverordnung dieser Art in Kraft. Es ist die Anwendungsverordnung des Bundesinnenministeriums zur Anwendung des Arbeitsschutzgesetzes. Ihr kommt Mustercharakter für die Umsetzung in den Ländern zu.

In ihr wird bestimmt, dass der präventive Arbeits- und Gesundheitsschutz auch im Bereich der Bediensteten in öffentlichen Sicherheitsbehörden (z.B. Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste) in hohem Maße und -vor allem- einheitlich für alle darin Beschäftigten gilt.

4. Grundsätze der Mitbestimmung

Es ist darauf zu achten, dass im Rahmen der kollektiven Mitbestimmung über Schichtdienststrukturen und das Arbeitsumfeld nicht nur beraten, sondern mitbestimmt wird.

IV. Besondere Schwerpunktthemen

1. Beanspruchungsorientierte Vergütung/Faktorisierung der Schichtarbeit

Eingangs wurde differenziert zwischen Beanspruchung als objektiver und Belastung als subjektiver Komponente der beeinflussenden Faktoren. Unter dieser Festlegung, insbesondere wegen der Voraussetzung „Messbarkeit“, macht es Sinn, bestimmte objektive Kriterien zu monetarisieren, d.h. eingegangene Gesundheitsrisiken in Geld zu entlohnen.

In einem solchen Verfahren liegt allerdings, wie man bei dem noch weiter verschärften Ausdruck „Geld gegen Gesundheit“ ganz deutlich sieht, die große Gefahr, dass sich der Arbeitnehmer seine Gesundheit abkaufen lässt, damit der Arbeitgeber seine Produkte bzw. Dienstleistungen in einer ihm

genehmen Weise verkaufen kann. Im Endeffekt würde ein solches Vorgehen im Polizeidienst allerdings einen Rückschritt in die 60er Jahre bedeuten mit der Folge, dass die vorzeitige Zuruhesetzung wegen Krankheit zunehmen und die Lebenserwartung der Schichtdienstleistenden abnehmen würde.

Der einzige Unterschied läge dann wohl darin, dass die Bediensteten in relativ jungen Jahren mehr Geld zur Verfügung hätten als bislang. Eine solche Maßnahme, d.h. eine Mehrbelastung des Körpers wie der Psyche bis zu einem bestimmten Alter, wäre arbeitswissenschaftlich nur zu rechtfertigen, wenn sie Hand in Hand ginge mit einem sehr frühzeitigen Ausscheiden aus dem Schichtdienst und einer adäquaten Regelung für die Zuruhesetzung.

Allerdings darf auch nicht verkannt werden, dass es Tätigkeiten gibt, die zwingend ausgeführt werden müssen. Dazu zählen bestimmte Dienstverrichtungen im unmittelbaren Anschluss an die Nachtdienstzeit, z.B. bei der Aufnahme von Verkehrsunfällen oder anderen laufenden Einsatzlagen, aus denen sich der Bedienstete unter Hinweis auf das Regel-dienstende nicht ohne Weiteres verabschieden kann.

In diesen Fällen ist es erforderlich, die erschwerte Dienstverrichtung entsprechend finanziell zu honorieren, z.B. durch

- DUZ⁴ i.H. von mindestens 5,- DM
- DUZ: Neudefinition der abzugeltenden Zeiträume.

Volle Gewährung der Schichtzulage.

Den besonderen Belastungen ist durch Faktorisierung der geleisteten Arbeitszeit im Schichtdienst, mit der Folge der Verkürzung der Lebensarbeitszeit ohne finanzielle Einbußen, Rechnung zu tragen.⁵ Die Umsetzung erfolgt im Gleichschritt mit dem Tarifbereich.

2. Optimierung des Arbeitsumfeldes

Alle für Beschäftigte belastende Faktoren, insbesondere solche, die auf Schichtdienstleistende in besonderer oder zusätzlicher Weise einwirken, sind vordringlich zu beseitigen oder, falls dies nicht möglich sein sollte, mindestens so weit als möglich zu minimieren.

Der Begriff Arbeitsumfeld umfasst alle Örtlichkeiten, an bzw. in denen sich die Kolleginnen und Kollegen aufhalten und alle Arbeitsmittel, die im Rahmen der Dienstverrichtung von ihnen verwendet werden.

¹ Belastungs-Beanspruchungs-Konzept von Rohmert u. Rutenfranz, 1997

² In der Arbeitswissenschaft „moderierende Variable“ genannt

³ Rutenfranz-Knauth 1987

⁴ Entschädigung für Dienst zu ungünstigen Zeiten

⁵ Antrag „C6“ 21. Ordentlicher GdP-Bundeskongress 1998 Bremen

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG B 2

Antragsteller Bundesfachausschuss Schutzpolizei

Betreff Dienstbekleidung in der Polizei

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Dienstbekleidung in der Polizei hinsichtlich den Kriterien Ergonomie, Qualität und Funktionalität den neuesten Erkenntnissen entspricht. Weiterentwicklungen auf diesen Gebieten sind bei der Ersatzbeschaffung zu berücksichtigen.

Annahme

Begründung:

Die Umfragen in der GdP über die Bekleidung in der Polizei zeigen immer wieder, dass Mängel in den Bereichen Ergonomie, Qualität und Funktionalität bestehen. Diese gilt es spätestens bei der Ersatzbeschaffung von Bekleidungsteilen zu beheben.

Hierzu ist ein enges Zusammenwirken aller Beteiligten, Hersteller, Beschaffer und Träger erforderlich.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG B 3

Antragsteller Vorstand der Frauengruppe (Bund)

Betreff Schutzwesten

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass an der Entwicklung tragbarer und funktioneller (schuss- und stichfest) Schutzwesten gearbeitet wird.

Annahme

ANTRAG B 3

Begründung:

Die Schutzweste muss den Gefahren des polizeilichen Einzeldienstes standhalten können. Sie muss schuss- und stichfest sein.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG B 4

Antragsteller Landesbezirk Rheinland-Pfalz

Betreff Änderung der PDV 100

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass eine Änderung der PDV 100 erfolgt.

Annahme als Arbeitsmaterial

Korrekturbedürftig ist Ziffer 1.6.1.14 mit den Regelungen für die Eigensicherung. Sie beinhalten eine verpflichtende Regelung zur Einhaltung der Vorschriften mit allen beamtenrechtlichen Konsequenzen. Das steht im Gegensatz zum Leitfaden (LF) 371, der die inhaltlichen Regelungen für die Eigensicherung lediglich als Anhalt definiert.

Begründung:

ggf. mündlich

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG B 5

Antragsteller	Landesbezirk Schleswig-Holstein
Betreff	Einführung der digitalen Funktechnik (BOS)

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass sich mit den Folgen für Bürger und Polizei bei der Einführung der neuen digitalen Funktechnik ab dem 1. Januar 2006 auseinander gesetzt wird. Dabei sind auch die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte einzubeziehen.

Annahme als Arbeitsmaterial zu B 6

Begründung:

Entfällt.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG B 6

Antragsteller	Bundesjugendvorstand
Betreff	Umstellung auf Digitalfunkgeräte

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die analoge Funktechnik durch digitale Funktechnik ersetzt wird. Alle alten Funkgeräte müssten dann durch Neue ersetzt werden.

Annahme

Begründung:

Das durchschnittliche Alter der FUG 10a beträgt ca. 20 Jahre. Die Folgen sind ein schlechter Empfang, altersbedingte Ausfälle, teure Reparaturen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG B 7

Antragsteller	Bundesfachausschuss Schutzpolizei
Betreff	Einheitlicher Digitalfunk im Polizeidienst

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Polizei mit digitalen Funkgeräten ausgestattet wird. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass in den grenznahen Bereichen eine Kommunikation mit ausländischen Polizeidienststellen technisch möglich ist.

Annahme als Arbeitsmaterial zu B 6

Begründung:

Die bislang verwendeten analogen Funkgeräte entsprechen nicht mehr den aktuellen Standards, die heute wünschenswert und technisch möglich sind.

Besonders für eine gezielte Verbrechensbekämpfung, aber auch für den täglichen Dienst, ist es erforderlich eine Technik einzusetzen, die den Leistungsanforderungen einer modernen Kommunikationswelt gerecht wird. Dabei ist darauf zu achten, dass nur solche Geräte und Techniken eingeführt werden, die eine Verständigung über die Staatsgrenzen hinaus ohne großen technischen Aufwand möglich machen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG B 8

Antragsteller Landesbezirk Bremen

Betreff Ausstattung der Polizei

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Polizei insgesamt und die KTU/ED im besonderen technisch so ausgestattet werden, dass sie den hohen Anforderungen an die technikunterstützte Sachbeweissicherung gerecht werden können.

Annahme

Begründung:

Die Sachbeweissicherung durch die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere zur Gen-Datei und der DNA-Analyse sowie die Techniken AFIS und OFA/Viclas haben gezeigt, dass die polizeiliche Sachbeweissicherung immer anspruchsvoller wird. Es ist daher erforderlich, alle Bereiche der Polizei und insbesondere im Bereich des ED/KTU so auszustatten, dass sie diesen Ansprüchen gerecht werden können.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG B 9

Antragsteller Bundesfachausschuss Schutzpolizei

Betreff Einheitliche Signalgebung bei Funkstreifenwagen

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Signalgebung der Funkstreifenwagen hinsichtlich deren Farbe sowie deren Sondersignale in einer Weise erfolgt, die den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht. Hierdurch entsteht mehr Sicherheit für die einschreitende Polizei.

Annahme

ANTRAG B 9

Darüber hinaus sollen Funkstreifenwagen über die Ländergrenzen hinweg ein einheitliches äußeres Erscheinungsbild hinsichtlich Farbe und Markierungen haben.

Begründung:

Wie ein Forschungsprojekt des Polizeitechnischen Instituts bei der PFA Münster erbracht hat, gibt es hinsichtlich der Sondersignale durch Polizeifahrzeuge und auch in Bezug auf deren Grunderscheinungsbild Möglichkeiten, das Eigensicherungs-niveau für Polizeibeamtinnen und -beamte zu erhöhen.

Diese Erkenntnisse sollen so bald als möglich eingeführt werden.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG B 10

Antragsteller Landesbezirk Schleswig-Holstein

Betreff Verpflichtung zum Wohnen in der Unterkunft

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass über die Frage der Verpflichtung zum Wohnen in der Unterkunft bundesweit eine neue Debatte geführt wird. Dabei ist die Frage der gesetzlichen Verpflichtung zum Wohnen in der Unterkunft auch unter den zeitgemäßen Aspekten zu beleuchten.

Nichtbefassung

Zuständigkeit der Landesbezirke/Bezirke

Begründung:

Entfällt.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG B 11

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Suizidrate bei Polizeibeschäftigten

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, eine Untersuchung über die im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung deutlich höhere Suizidhäufigkeit in der Polizei in Auftrag zu geben, um rechtzeitig Präventivmaßnahmen entwickeln zu können.

Annahme

Begründung:

Nach vorliegenden Erkenntnissen ist die Suizidrate bei Polizeibeschäftigten deutlich höher als in der übrigen Bevölkerung. Dieses Thema bedarf einer gründlichen und schonungslosen Analyse, um für die Zukunft gegen die Ursachen präventiv vorgehen zu können.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG B 12

Antragsteller Landesbezirk Rheinland-Pfalz

Betreff Betreuung nach psychischen Belastungsmomenten

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass eine bessere Betreuung von Beamtinnen und Beamten, die außergewöhnlichen psychischen Belastungssituationen ausgesetzt sind, erfolgt. Die Betroffenen haben einen Anspruch auf die besondere Fürsorge der Dienstherrn. Die bestehenden und praktizierten "Hilfsangebote" (z.B. Anti-Stress-Training, KIT, Sozialer Ansprechpartner) sind als überaus positiv zu sehen, müssen vor dem dargestellten Hintergrund jedoch konsequent fortgesetzt und weiter entwickelt werden. Dabei ist ein entstehender Personalbedarf durch zusätzliche Einstellungen auszugleichen. In einem weiteren

Annahme

ANTRAG B 12

Schritt könnte beispielsweise durch eine auf wissenschaftlicher Grundlage durchgeführte, anonyme Befragung weiterer notwendiger Handlungsbedarf ermittelt werden.

Begründung:

Eine Vielzahl von Beamtinnen und Beamten ist nahezu täglich großen und außergewöhnlichen psychischen Belastungssituationen ausgesetzt. Hierzu zählen beispielsweise Angehörige der Kommissariate und Polizeinspektionen, die mit der Bearbeitung von Leichensachen befasst sind (z.B. Unfallopfer, Kleinkinder, Wasserleichen). Die Ermittlung der Tatumstände kann diese Situation noch weiter verschärfen (z.B. Teilnahme an einer Obduktion, Vernehmung eines Kinderschänders, Reaktionen von Angehörigen). Diese teilweise über Jahre andauernden, außergewöhnlichen Belastungen können zu erheblichen psychischen und körperlichen Schäden führen. Derartige Schäden werden zumeist erst spät erkennbar, da der Betroffene angesichts der bestehenden (informellen) Erwartungshaltung in der Organisation nur selten bereit ist, seine Probleme offen zu legen. Beispielsweise dürften auch Fälle von Alkoholmissbrauch ihren Ursprung in einer derartigen Entwicklung haben. Hinzu kommt, dass sich die Problematik in einer mehr oder weniger starken Ausprägung auf Familienangehörige oder Personen überträgt, mit denen der Betroffene in häuslicher Gemeinschaft lebt.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG B 13

Antragsteller

Bundesfachausschuss Bereitschaftspolizei

Betreff

Erhalt der Bereitschaftspolizeien der Länder

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Bereitschaftspolizei in der Struktur erhalten bleibt, wie sie im Verwaltungsabkommen über die Errichtung der Bereitschaftspolizeien der Länder, nebst Nachträgen, festgelegt ist.

Annahme

Begründung:

Wenngleich die Gründe nahezu vollständig in Wegfall geraten sind, die am 14. November 1950 zur Gründung der Bereit-

schaftspolizeien geführt haben, erfordert heute eine Reihe polizeilicher Lagen den Einsatz gut ausgebildeter und ausgestatteter geschlossener Einheiten.

Unfriedliche demonstrative Aktionen unterschiedlichster Art erfordern gerade in der jüngsten Zeit ein auf solche polizeiliche Lagen spezialisiertes polizeiliches Konfliktmanagement.

Die Kräfte des Einzeldienstes sind alleine nicht im Stande, polizeiliche Großlagen wie z.B. bei CASTOR-Transporten zu bewältigen. Sie haben andere Aufgaben und sind daher für solche Einsätze weder ausgebildet noch ausgestattet.

Der Einsatzwert muss durch eine solide Finanzierung erhalten und weiter ausgebaut werden. Die ständigen Kürzungen seitens der Haushälter gefährden nicht nur den Bestand der Bereitschaftspolizei, sondern durch ihre Sparpolitik am falschen Ort die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Die Bereitschaftspolizeien müssen wieder in die Lage versetzt werden, in voller Planstärke an Einsätzen teilnehmen zu können. Nur so können sie ihren Auftrag seriös erfüllen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG B 14

Antragsteller

Bezirk Bundesgrenzschutz

Betreff

Fortschreibung des Programms „Innere Sicherheit“ der Bereitschaftspolizeien

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass eine vertragsähnliche Fortschreibung des Programms der Inneren Sicherheit der Bereitschaftspolizeien erfolgt.

Annahme als Arbeitsmaterial zu B 13

Begründung:

Die Garantenfunktion des Bundes ggü. den Ländern, gemeinschaftlich die Innere Sicherheit zu gewährleisten, erfordert auf Seiten des Bundes und der Länder ein planbares und verlässliches Potential an Personal, Finanzmittel und Ausstattung bereitzustellen.

Dazu ist es notwendig das gegenseitige Unterstützungsvolumen zu ermitteln.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG B 15

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Verpflichtung des Bundes

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der Bund seinen Verpflichtungen aus § 8 des Verwaltungsabkommens über die Bereitschaftspolizei zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern nachkommt.

Annahme als Arbeitsmaterial zu B 13

Begründung:

Der § 8 des Verwaltungsabkommens regelt die Kosten bzw. die Ausstattung der Bereitschaftspolizei.

Gemäß Ziffer 1 beschafft der Bund auf seine Kosten Führungs- und Einsatzmittel für die Bereitschaftspolizei der Länder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Diese zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wurden seitens des Bundes immer mehr reduziert bzw. der Bund beabsichtigt, hier die Haushaltsmittel auf 0 zu reduzieren. Für die Zukunft sind folgende Haushaltsmittel vorgesehen:

2001 26 Mio. DM / = € 13.3 Mio.

2002 15 Mio. DM / = € 7.7 Mio.

2003 10 Mio. DM / = € 5.1 Mio.

Der Fehlbestand der Bereitschaftspolizei (106 Hundertschaften) des Bundes liegt bereits heute bei 86,0 Mio. € (169,0 Mio. DM).

Bis 2003 wird sich dieser Fehlbestand (Fahrzeuge, FuEM, IuK-Technik) auf ca. 174,3 Mio. € (341,0 Mio. DM) erhöhen.

Allein für die 18 NRW-Hundertschaften wurde im Juni 2001 festgestellt, dass

54 Halbgruppenfahrzeuge
ganz fehlen und

71 Halbgruppenfahrzeuge

aus den Baujahren 1988 – 1990 stammen.

Sollte der Bund keine Verbesserung der Ausstattung gewährleisten können, müssten die Länder kurzfristig die vorhandenen Defizite ausgleichen, ansonsten steht zu befürchten, dass die Hundertschaften, die vom Bund ausgestattet werden, zukünftig keine Einsätze mehr fahren können, da ihre Fahrzeuge alle defekt sind.

Das Vorgesagte gilt ebenfalls für die Technischen-Einsatz-Einheiten, da deren Fahrzeugpark (Unimog, Lima-Kw bzw. Hartschalenboote) ebenfalls veraltet bzw. ausgesondert sind.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG B 16

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Anzahl BPH-Hundertschaften

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass überprüft wird, ob die Anzahl der BPH, insbesondere unter Berücksichtigung der Arbeitszeitregelungen für die Polizei und der Einsatzbelastung, zu erhöhen ist.

Annahme als Arbeitsmaterial zu B 13

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG B 17

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Ausrüstung der Bereitschaftspolizei

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass angemessene Kleidung für die Bereitschaftspolizei beschafft wird.

Annahme

Einsatzbekleidung soll persönliche Bekleidung bleiben, keine Weitergabe der Einsatzanzüge nach Ausscheiden aus der Bereitschaftspolizei.

Die Bekleidung muss eine effektive Arbeit in jeder Einsatzlage gewährleisten.

Begründung:

Die Ausrüstung der Bereitschaftspolizeien wird - nicht nur in NRW - immer mehr zu einem tagesaktuellen Thema. Insbesondere die Qualität der Sitek- und der MKtek-Anzüge sorgt für eine stetig wachsende Unzufriedenheit bei den Einsatzkräften. Der Grund dafür: Die Kleidung hält schon bei geringer Belastung nicht stand. Hier muss sich insbesondere die Junge Gruppe für die Kolleginnen und Kollegen einsetzen, da die BPHen ja gerade mit Kräften aus diesen Reihen bestückt sind.

In geschlossenen Einsätzen ist die Belastung des/der einzelnen Kollegen/-in extrem hoch. Die hohen Anforderungen, die an die Kollegen gestellt werden, müssen auch von der ihnen zur Verfügung gestellten Ausrüstung erfüllt werden. So passiert es im Bereich der BPH häufig, dass an der Kleidung gezerrt und gerissen wird oder das ein Kollege stürzt. Die Kleidung hält dem nicht stand und reißt schon bei den kleinsten Belastungen, was dazu führt, dass Kollegen mit unzähligen Flecken an der Ausrüstung herumlaufen. Zum einen ist es für die Betroffenen frustrierend, nach jedem Einsatz die Kleidung zu reparieren. (Ein Kleidertausch nach jedem kleinen Loch an der Kleidung würde sowohl zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen, als auch zu einer logistisch nicht mehr möglichen Lösung, da nach intensiven Einsätzen fast alle eingesetzten Kräfte neu ausgerüstet werden müssten). Zum anderen ist es für den einzelnen Kollegen beschämend, als „Lumpenmonster“ auf die Straßen treten zu müssen. Das Bild, das die Bereitschaftspolizei in der Öffentlichkeit abgibt, ist ohnehin schon getrübt, da diese ja nur bei „undankbaren“ Einsätzen verwendet wird.

Wenn die Kräfte dann aber noch mit zusammengeflickten Kleidern arbeiten müssen, ist das Ansehen vollends verdorben. Hinzu kommt, dass die Sitek-Anzüge durch Metallprojektoren ein Gewicht von 17 Kg haben. Dadurch wird die persönliche Belastung des einzelnen Kollegen noch erheblich erhöht. Aber nicht nur das Gewicht, sondern auch die Ein-

schränkung der Beweglichkeit durch die unflexiblen und selten passgenauen Protektoren stellt ein großes Problem dar. Bei den SEK wurde auch ein Trageversuch mit den Sitek-Anzügen gestartet, um auch dort die Einsatzmöglichkeit und Sicherheitsverbesserung durch diese Spezialkleidung zu testen.

Unter den oben genannten Gründen wurden die Sitek-Anzüge mit aller Deutlichkeit abgelehnt, da die Kollegen nicht eine Sicherheitsverbesserung durch diese Anzüge, sondern durch die Unflexibilität sogar eine Sicherheitsverschlechterung ausmachen konnten. Trotzdem werden aber die BPH mit diesen Anzügen ausgestattet.

In einem Bericht der NW-Ausgabe Deutsche Polizei 10/2001 ist dieses Problem von der Bereitschaftspolizei Bonn konkretisiert und auch mit schockierenden Bildern belegt worden. Hier ist jedoch nicht nur ein Bonner Problem angesprochen, sondern dies betrifft alle, die entweder Mitglieder einer BPH sind oder in den nächsten Jahren dort Dienst versehen werden.

Insbesondere in den NW-BPH Aachen und Köln wurde auf diese Unzulänglichkeiten mehrfach hingewiesen. Diese BPH „präsentieren“ sich sogar aus der Not heraus im Internet unter „www.lumpengarde.de“, um dort auf ihre Bedürfnisse aufmerksam zu machen. Hier sind einige erschreckende Beispielbilder ins Netz gestellt worden, die zeigen, unter welchen katastrophalen Voraussetzungen die Kollegen ihren Dienst versehen müssen. Leider ist von Seiten der Entscheidungsträger noch nichts geschehen, so dass es für die Junge Gruppe in NRW von enormer Wichtigkeit ist, in dieser Frage nicht nur Aufmerksamkeit zu erregen, sondern auch für Abhilfe zu sorgen.

Auf unserem Rücken werden oftmals politisch hervorgerufene Probleme ausgetragen, ohne dass wir von der Politik die entsprechende Rückendeckung erhalten und sei es nur durch eine den Aufgaben angemessene Kleidung.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG B 18

Antragsteller Bundesfachausschuss Bereitschaftspolizei

Betreff 1:1-Vergütung bei Unterstützungseinsätzen

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Vergütung der Einsatzkräfte über die gesamte Dauer sogenannter Unterstützungseinsätze im Verhältnis 1:1 erfolgt.

Annahme

Begründung:

Polizeiliche Einsätze sind keine Veranstaltungen, bei denen zwischen Dienst, Bereitschaft und Freizeit getrennt werden kann.

Freizeit ist ein Zeitabschnitt, in dem der Betroffene machen kann, was ihm beliebt – ohne jemanden um Erlaubnis bitten zu müssen. Für die Bereitschaftszeit gilt im Grunde dasselbe mit der Einschränkung, dass der Dienstherr zu jeder Zeit den Dienstbeginn anordnen kann.

Insofern sind die unterschiedlichsten Bemühungen der Haushälter, passive Dienstzeiten möglichst weit herunterzurechnen, verfehlt und betrügen diejenigen, die solche Dienste absolvieren müssen, um ihre Freizeit und gewähren nicht einmal einen finanziellen Ausgleich. Daher ist es erforderlich, alle Einsatzzeiten (Abfahrt bis Rückkehr zur Stammdienststelle) als Einsatzzeit zu werten und demnach wie normale Dienstzeit zu vergüten.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG B 19

Antragsteller	Bezirk Bundesgrenzschutz
Betreff	Unterbringung / Verpflegung von Einsatzkräften

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Unterbringung und Verpflegung von Einsatzkräften auf einem Niveau der Vorgabe des Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz bundeseinheitlich festgeschrieben wird. Sofern diese Anforderungen nicht erreicht werden können, ist Hotelunterbringung anzuordnen.

Annahme

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG B 20

Antragsteller	Bundesfachausschuss Bereitschaftspolizei
Betreff	Erhalt der Einsatzküchen

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Einsatzküchen der Bereitschaftspolizeien erhalten bleiben.

Annahme

Begründung:

Die aktuellen polizeilichen Lagen erfordern häufig mehrtägige länderübergreifende Einsätze. Diese werden in der Regel durch die Kräfte der Bereitschaftspolizeien der Länder erledigt.

Der Einsatzwert polizeilicher Kräfte wird wesentlich durch die sozialen Randbedingungen des Einsatzgeschehens beeinflusst. Die Verpflegung ist hierbei das wohl wichtigste Kriterium.

ANTRAG B 20

Im Zuge verfehlter Sparmaßnahmen wurden die Polizeiküchen zum Teil abgeschafft oder sollen abgeschafft werden. In vielen Fällen wird die Verpflegung der Einsatzkräfte von Fremdfirmen als Auftragnehmer durchgeführt. Diese Form der Verpflegung muss zwangsläufig auf Widerstand stoßen, da fest budgetierte Verpflegungssätze zu einem nicht zu unterschätzenden Teil in die Entlohnung des Unternehmens fließen und damit den für die eigentliche Verpflegung vorhandenen Betrag schmälern. Auch die Qualität einer solchen Verpflegung kann die frisch zubereitete Nahrung niemals erreichen. Daher ist es bei immer komplexer werdenden Einsatzlagen erforderlich, eine ordentliche Verpflegung zu bieten. Diese kann nur über Polizeiküchen erfolgen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG B 21

Antragsteller Landesbezirk Brandenburg

Betreff Toilettenwagen

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass für die Beschäftigten der Polizei beim Bund und in den Ländern im Rahmen ihres Einsatzes bei Großeinsätzen zur Gewährleistung von annehmbaren Dienstbedingungen umfassend Toilettenkraftwagen beschafft werden.

Annahme

Begründung:

In der zurückliegenden Zeit musste immer wieder festgestellt werden, dass bei der Bewältigung von polizeilichen Großlagen die Problematik der Verrichtung der Notdurft der Beschäftigten nicht im ausreichenden Maße berücksichtigt wurde.

Toi-Kw sind zwar im Ausstattungssoll für die Bereitschaftspolizei in den Ländern vorgesehen, jedoch ist eine mittelfristige Beschaffung nicht geplant.

Es ist nicht weiter zumutbar, dass Beschäftigte eine unangemessene Fahrzeit in Kauf nehmen müssen, um ihre Notdurft zu verrichten. Auch die Verrichtung derselben in freier Natur

ist nicht nur unzumutbar, sondern verstößt gegen gesetzliche Bestimmungen.

Insbesondere in Anbetracht der Anzahl weiblicher Beschäftigter ist die umfassende Beschaffung von Toi-Kw längst überfällig.

Dass der Einsatz eines solchen Fahrzeuges angezeigt und sinnvoll ist, belegen Erfahrungen aus den Einsätzen anlässlich der CASTOR – Transporte in Gorleben, wo solche Fahrzeuge bereits zum Einsatz kamen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG B 22

Antragsteller Bundesfachausschuss Wasserschutzpolizei

Betreff Aufgaben der Wasserschutzpolizei

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass sowohl die Wahrnehmung der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben als auch die der allgemeinen polizeilichen Aufgaben auf Gewässern untrennbar miteinander verbunden bleiben.

Annahme

Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen bzw. zu erhalten.

Begründung:

Bund und Länder haben sich aus guten Gründen darauf geeinigt, dass die polizeilichen Aufgaben auf Gewässern durch eine einzige Polizei wahrgenommen werden sollen.

Die Alternative hierzu wäre eine uniformierte Bundespolizei für die schiffahrtspolizeilichen Aufgaben und eine zweite uniformierte Landespolizei für die allgemeinen polizeilichen Aufgaben.

ANTRAG B 22

Ein solches Unterfangen wäre weder dem Schifffahrtsgewerbe, noch dem Steuerzahler zuzumuten. Der Fortfall der schiffahrtspolizeilichen Vollzugsaufgaben würde für die Länder wegen der verbleibenden allgemeinen polizeilichen Aufgaben den unveränderten Ressourceneinsatz bedeuten.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG B 23

Antragsteller Bundesfachausschuss Wasserschutzpolizei

Betreff Arbeitsschutz auf Polizeibooten

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass der „Arbeitsplatz Polizeiboot“ im Sinne der Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes mit dem Ziel beurteilt wird, für die Besatzungen der Wasserschutzpolizeiboote die bestmögliche Sicherheit im Hinblick auf die Vermeidung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu gewährleisten.

Annahme

Begründung:

§ 5 des Arbeitsschutzgesetzes schreibt vor, dass der Arbeitgeber (also auch der Dienstherr) alle Arbeitsplätze hinsichtlich deren Gefahren zu beurteilen hat.

Dieser Pflicht wird nicht immer und nicht immer in der vorgeschriebenen Weise nachgegangen.

Wasserfahrzeuge sind aus technischer Sicht hochentwickelte Fahrzeuge, deren Betrieb besondere Gefahren in sich birgt. Dies gilt besonders für die Einsatzbedingungen, in denen Wasserschutzpolizeiboote Verwendung finden.

Hinsichtlich der Gefährdungsanalyse des Arbeitsplatzes ist ein einheitlicher Sicherheitsstandard für alle Polizeiboote des Bundes und der Länder anzustreben. Hierzu wird es als erforderlich erachtet, dass sowohl Sicherheitsfachkräfte als auch Arbeitsmediziner, die über einschlägige Erfahrungen mit Schiffen und deren Betrieb verfügen, im Zusammenhang mit Zulassungen von Polizeibooten und künftigen Gefährdungsanalysen obligatorisch eingebunden werden.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG B 24

Antragsteller	Bundesjugendvorstand
Betreff	Anforderungen an die Fachhochschulausbildung

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die folgenden Anforderungen an die Fachhochschulausbildung umgesetzt werden:

Annahme

Die deutsche Polizei als zuständiges Organ des staatlichen Gewaltmonopols ist Garant der öffentlichen Sicherheit. Sie ist berufen die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu schützen.

Je komplizierter die Prozesse in einer modernen Industriegesellschaft werden und je schneller sich die Rahmenbedingungen aufgrund der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen im nationalen und europaweiten Zusammenhang ändern, umso höher werden die Anforderungen an den Polizeiberuf. Hinzu kommt, dass die Gesellschaft anonym wird mit der Folge, dass selbst kleinste persönliche Konflikte nicht mehr unmittelbar von den Beteiligten selbst geklärt werden, sondern die Polizei als Moderator erfordern.

Zum allgemeinen gesellschaftlichen Anspruch an den Polizeiberuf treten ganz konkrete Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger an die Dienstleistung „Innere Sicherheit“; der Wunsch nach Sicherheit rangiert seit Jahren in zahlreichen Meinungsumfragen in der Bevölkerung an vorderer Stelle – zumeist unmittelbar hinter dem Bedürfnis nach Arbeitsplätzen und wirtschaftlichem Wohlstand. Komplexer werdende gesetzliche Regelungen und auch die technische Entwicklung mit ihren Auswirkungen auf den Polizeiberuf ergänzen diese Anforderungen. Daher reicht die heutige Ausbildung nicht mehr als Voraussetzung für ein ganzes Berufsleben aus. Erforderlich ist mehr denn je, für den Polizeiberuf wesentliche Basisqualifikationen und geistige Flexibilität zu entwickeln und zu fördern. Nur durch eine permanente Fortbildung sind die Ausbildungsergebnisse zu sichern.

Die gestiegenen Anforderungen an den Polizeiberuf charakterisieren sich u.a. durch:

- Die enorm gestiegenen Erwartungshaltungen der Bürgerinnen und Bürger an die fachliche und soziale Kompetenz ihrer Polizei. Gleichmaßen findet eine ständige und intensive Beobachtung und Kontrolle polizeilichen Handelns durch die Medien statt.
- Die Straftäter werden immer mobiler und arbeiten immer professioneller. Hierbei stehen ihnen zumeist modernste Logistik und Technik zur Verfügung.
- In der Gesellschaft steigt die Bereitschaft, mögliche Konflikte durch Gewalt zu lösen.
- Die ständige Fortentwicklung des Rechts stellt höhere Beweisanforderungen im Strafprozess.
- Die zunehmende Massenmotorisierung und stetig steigende Verkehrsunfallzahlen (trotz geringerer Unfallfolgen) machen die Professionalisierung und Intensivierung der polizeilichen Verkehrssicherheitsarbeit unerlässlich.
- Der wachsenden Zahl an Einsätzen bei Großlagen, wie beispielsweise im Jahr 2001 (Castor-Transporte, Sicherung der Euro-Bargeldeinführung und die Folgen der Anschläge in den USA) steht ein bis zum 11. September 2001 stetiger Rückgang der Anzahl der Polizeibeschäftigten der Länder und des Bundes gegenüber. Die nach dem 11. September geplanten Neueinstellungen werden den vorangegangenen Stellenabbau in der Polizei nicht annähernd wieder ausgleichen.

Angesichts dieser schwierigen Rahmenbedingungen ist eine gut qualifizierte Polizei unerlässlich. Hierzu ist eine an den Anforderungen und der Wertigkeit des Berufes ausgerichtete moderne polizeiliche Ausbildung zwingend erforderlich.

Deshalb ist die Ausbildung des Polizeidienstes auf der Ebene des fachwissenschaftlichen Studiums an einer Fachhochschule anzusiedeln. Die Ausbildung für den gehobenen Dienst gewinnt noch mehr an Bedeutung, weil im Rahmen der „zweigeteilten Laufbahn“ der Anteil des gehobenen Dienstes stetig steigt.

Damit das Studium diesen bundesweit gleich hohen Anforderungen gerecht wird, muss es nach bundeseinheitlichen Standards erfolgen und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Hierzu möchten wir einen Beitrag leisten, in dem wir Wege aufzeigen, die zu einem modernen den gegenwärtigen Anforderungen angepassten und auf künftige Herausforderungen vorbereitenden Studium führen.

Die GdP richtet ihr gewerkschaftliches Handeln beim Thema Ausbildung auf die Fachhochschulausbildung aus. Doch in einigen Bereichen der Polizei werden immer noch Kolleginnen und Kollegen im mittleren Dienst ausgebildet. Ihnen ist schnellstmöglich die Chance zu eröffnen, sich für den gehobenen Dienst zu qualifizieren und dorthin auch aufzusteigen.

Ziele des polizeilichen Fachhochschulstudiums

Die GdP vertritt die Ansicht, dass das Ziel des polizeilichen Fachhochschulstudiums ist, die Polizeibeamtinnen und

-beamten in die Lage zu versetzen, die Aufgaben problemorientiert, sachkompetent und sozial sensibel zu erfüllen.

Ein erster Schritt könnte z.B. ein Vorseminar sein, in dem die angehenden Polizeibeamtinnen und -beamten nach ihrer Einstellung, auf die berufliche Realität vorbereitet werden. Hier sollen sie die Anforderungen des Polizeiberufes näher kennen lernen und sich mit Fragen der Berufsethik sowie den möglicherweise im Dienst auftretenden Konflikten und Problemen auseinandersetzen.

Die Vermittlung von bloßem Fachwissen, welches lediglich dazu dient, geforderte Prüfungen zu bestehen, entspricht dem oben formulierten Anforderungsprofil nicht. Vielmehr muss bei den Studierenden die Fähigkeit zu Selbstständigkeit, Teamarbeit, Kommunikation, Konflikt- und Problemlösung entwickelt und gefördert werden. Gleichmaßen ist das Verständnis für berufliche Kompetenzen, ihre Möglichkeiten und Grenzen und die Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Handelns auszuprägen.

Lernformen und -inhalte

Die traditionell dominante Form des Frontalunterrichts ist wenig geeignet, soziale Kompetenz zu entwickeln. Lehren ist weit mehr als reine Wissensvermittlung. Vielfältige Handlungsmöglichkeiten und notwendige Kompetenzen, die für den polizeilichen Alltag wichtig sind, entwickeln sich erst dann, wenn umfangreiches Wissen und notwendige Fertigkeiten bereits während des Studiums umgesetzt und kritisch begleitet werden können. Das Studium muss gewährleisten, dass das Gelernte auch erprobt wird. Nur dann ist „Kompetenz zur Handlung“ zu erreichen. Das theoretisch Erlernete muss kontinuierlich in praktischen Übungen umgesetzt und vertieft werden.

Die GdP stellt fest, dass in einem modernen Studium die Inhalte mit neuen methodisch didaktischen Formen vermittelt werden müssen. Die Methoden haben sich daran zu orientieren, was die Studierenden in ihrer zukünftigen Verwendung an Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten benötigen.

Aufgabe von Prüfungen ist, die fachlichen und sozialen Kompetenzen festzustellen.

Die Inhalte des Studiums müssen sich an den oben beschriebenen Zielen konsequent orientieren und ständig fortgeschrieben werden. Die derzeitige Vielfalt der Fächer verhindert einen für alle Beteiligten transparenten roten Faden im Studium. Viel wichtiger als isolierte Problembehandlung im Einzelfach ist, dem interdisziplinären bzw. fächerübergreifenden Ansatz verstärkt Rechnung zu tragen. Im Sinne einer inhaltlichen Zusammenführung sollten sich die Inhalte des Studiums in drei Säulen wiederfinden:

- Gesellschaftswissenschaften
- Rechtswissenschaften
- Polizeiwissenschaften

Rahmenbedingungen des Studiums

Die Zusammenarbeit zwischen den Fachhochschulen und den Praxis-Dienststellen ist zurzeit nicht optimal. Gerade weil

der Polizeiberuf durch seine Praxisorientierung geprägt ist, müssen fachtheoretische und fachpraktische Abschnitte als eine Einheit betrachtet werden. Zukünftig müssen die theoretischen und praktischen Ausbildungsteile inhaltlich und organisatorisch besser verzahnt sowie mit der Fortbildung verknüpft werden.

Die Diskussionen über Dozenten in der polizeilichen Ausbildung, ob neben- oder hauptamtlich bzw. extern ist sicherlich notwendig. Dabei macht die Vielfalt der zu vermittelnden Inhalte und Fertigkeiten eine gemischte Zusammensetzung der Dozenten – aus Hauptamtlichen, Nebenamtlichen und Externen erforderlich.

Der Einsatz von externen Dozenten ist insbesondere deshalb erforderlich, weil dadurch den Studierenden der Blick über den polizeilichen „Tellerrand“ eröffnet wird.

Außer ihrer fachlichen Qualifikation benötigen die Dozenten pädagogische sowie methodisch - didaktische Fähigkeiten, die im Rahmen der Fortbildung permanent ausgebaut und aktualisiert werden müssen. Ebenso ist eine Rotation der Dozenten unerlässlich.

Das Selbstverständnis der Dozenten sollte neben Wissensvermittlung mehr als bisher dem von Beratern entsprechen, die im Prozess der Wissensaneignung Informationen geben, anregen, unterstützen und mit dem Einsatz vielfältiger Methoden die Studierenden motivieren.

Schließlich gilt: Das Studium kann nur so gut sein wie die Dozenten!

Der Polizeiberuf ist ein Beruf mit hoher Attraktivität. Dies ist zum einen begründet in seiner hohen Anerkennung innerhalb der Gesellschaft, zum anderen in der Vielseitigkeit der Aufgaben und darin, dass er im ständigen Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern ausgeübt wird. Dieser Beruf ist aber auch mit ständigen Gefahren für Leib und Leben der Polizeibeamtinnen und -beamten verbunden. Daher stellt er auch besondere Anforderungen an die berufliche und soziale Sicherheit.

Der „Status Beamter auf Widerruf“, mit einer angemessenen Besoldung und einer Übernahmegarantie, ist ein wichtiger Grund, warum sich junge Menschen für diesen Beruf entscheiden. Die Attraktivität der polizeilichen Ausbildung würde beim Wegfall der vorgenannten Gründe stark sinken. Das würde die Schwierigkeiten erhöhen, geeignete Bewerber und Bewerberinnen in ausreichender Zahl zu finden.

Das Modell eines sehr nahe an der Berufspraxis orientierten Studiums ist erforderlich, um ohne große Reibungsverluste die Berufsfähigkeit der Studierenden zu gewährleisten. Deshalb lehnen wir eine Externalisierung des polizeilichen Fachhochschulstudiums ab und befürworten weiterhin das Modell eines verwaltungsinternen Studiums.

Der Studierende muss die Sicherheit haben, nach erfolgreichem Abschluss des Studiums in den Polizeidienst übernommen zu werden. Eine Öffnung des Studiums auch für andere Berufe wird wegen der damit zusammenhängenden Problematik entsprechend beruftsremder Lehrinhalte abgelehnt.

Die Nähe zur polizeilichen Praxis fördert die Identifikation mit dem Beruf und stellt sicher, dass Praxis und Theorie miteinander verzahnt sind. Nur so kann das Studium den Anforderungen, die an einen Polizeibeamten gestellt werden, gerecht werden.

Ein weiteres entscheidendes Argument gegen eine Externalisierung ist die Ausbildung der Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger in den fachpraktischen Ausbildungsabschnitten im Polizeibereich. Diese erscheinen im Hinblick auf Befugnisse wie z.B. die Anwendung des unmittelbaren Zwangs, die Einschränkung von Grundrechten und datenschutzrechtlichen Fragen problematisch. Hinzu kommen Teilbereiche, die aufgrund des erhöhten Sicherheitsbedürfnisses nicht an externen Bildungseinrichtungen unterrichtet werden sollten. Außerdem steht die Fürsorgepflicht des Dienstherrn für die Polizeibeamtinnen und -beamten einer Externalisierung entgegen.

Mitbestimmung

Das Ziel, umfassend ausgebildete, mit hoher sozialer Kompetenz ausgestattete Persönlichkeiten zu entwickeln, macht es unverzichtbar, dass junge Polizeibeamtinnen und -beamte schon während ihres Studiums das gesetzlich verbrieftete Recht haben, auf die Bedingungen und Inhalte ihrer Ausbildung Einfluss zu nehmen. Das macht Mitbestimmung im Rahmen von Jugend- und Auszubildendenvertretungen an allen Fachhochschulen unbedingt erforderlich.

Die GdP fordert:

- Bundeseinheitliche Ausbildungsstandards für Fachhochschulen
- Enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis
- Keine Externalisierung der Fachhochschulen
- Ständige Fortbildung und Rotation der Dozenten
- Übernahmegarantie für die jungen Polizeibeamtinnen und -beamte nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG B 25

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Aus- und Fortbildung

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass „Polizeigeschichte“ fester Bestandteil polizeilicher Aus- und Fortbildung wird.

Annahme

Begründung:

Positive historische Erfahrungen polizeilicher Arbeit, aber auch dunkle Flecken in der Geschichte der Polizei müssen Polizeianwärtern und Studenten vermittelt werden. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund aktueller Bedrohungen unserer Gesellschaft durch Links-, Rechts- und Ausländerextremismus, mit denen sich auch die Polizei beschäftigen muss. Die in der Aus- und Fortbildung tätigen Dozenten müssen eine besondere Qualifikation nachweisen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG B 26

Antragsteller Landesbezirk Hessen

Betreff Einheitliche Fachhochschulausbildung

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Fachhochschulausbildung für Polizeibeamtinnen und -beamte als ein Fachbereich in der Allgemeinen Verwaltungsfachhochschule bestehen bleibt.

Annahme als Arbeitsmaterial zu B 24

Begründung:

In einigen Bundesländern gibt es eindeutige Bestrebungen, die Fachhochschulausbildung für die PKA aus den Fachhochschulen herauszulösen und die Ausbildung wieder separat durchzuführen.

Bundeseinheitliche Grundstrukturen sind für die GdP unabdingbar.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG B 27

Antragsteller
Bundesarbeitsgemeinschaft

Betreff
Qualifizierung von BerufseinsteigerInnen

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass ein einheitliches Ausbildungskonzept angestrebt wird, um auch den Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern ohne Fachhochschulreife einen Einstieg in den gehobenen Polizeidienst zu ermöglichen.

Ablehnung

Die Bewerber für den gehobenen Polizeivollzugsdienst müssen die Fachhochschulreife nachweisen. Dies entspricht dem GdP-Konzept der zweigeteilten Laufbahn.

Begründung:

Bildungspolitische Qualifizierungsmodelle gibt es auch für den öffentlichen Dienst, um z. B. ein Studium nach einer Zusatzqualifikation aufnehmen zu können. In Anbetracht geeigneter Bewerberzahlen wird eine Qualifizierung auch im Sinne der beruflichen Chancengleichheit als notwendig erachtet.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG B 28

Antragsteller Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Betreff Aus- und Fortbildung europäischer Zusammenarbeit

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Hinblick auf das stets mehr und enger zusammen wachsende Europa wesentlich ausgebaut werden. Wir müssen uns schon jetzt auf die bevorstehenden Beitritte osteuropäischer Nachbarländer Deutschlands vorbereiten. Die Polizeibediensteten müssen nicht nur vereinzelt in der Ausbildung, sondern auch aus der polizeilichen Praxis heraus die Möglichkeit erhalten, die Nachbarpolizeien kennen zu lernen, um zu einer besseren und erfolgreicherer Kooperation zu kommen.

Annahme

Das soll u. a. geschehen durch

- Wechselseitige Hospitationen hier und in den Nachbarländern
- Sprachkurse
- Fortbildungsmaßnahmen hier und in den Nachbarländern, auch gemeinsam mit den dortigen Kollegen im Sinne von Seminaren/ Arbeitstagungen.

Begründung:

Erfahrungen aus den gemeinsamen Fortbildungsmaßnahmen mit den benachbarten Schengenländern sollten in die Planung mit einbezogen werden.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG B 29

Antragsteller Vorstand der Frauengruppe (Bund)

Betreff Aus- und Fortbildung

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass bei der Aus- und Fortbildung von Führungskräften an der Polizeiführungsakademie Hiltrup die Themen:

Annahme als Arbeitsmaterial zu B 30

- Gleichstellung von Frauen und Männern,
 - Mentoring,
 - Gender Mainstreaming,
 - Vereinbarkeit von Beruf und Familie,
 - Verhinderung von Mobbing
- und
- sexuelle Diskriminierung am Arbeitsplatz

als Bausteine in die Führungskräfteaus- und -fortbildung integriert und prüfungsrelevant werden.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG B 30

Antragsteller Landesbezirk Bremen

Betreff Fortbildung von Führungskräften

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass bei der Aus- und Fortbildung von Führungskräften die Themen Gleichstellung von Frauen und Männern, Mentoring, Gender Mainstreaming, Frauenförderung, Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Verhinderung von Mobbing und sexueller Diskriminierung am Arbeitsplatz als Bausteine in die Führungskräfteaus- und -fortbildung integriert werden.

Annahme

Begründung:

Die Entwicklung der letzten 150 Jahre zeigt, dass die Lebensumstände und Entfaltungsmöglichkeiten von Frauen eng mit der jeweils in der Gesellschaft vorherrschenden Sicht des Geschlechterverhältnisses und daraus resultierenden Rollenzuweisungen zusammenhängen. Die Lebensplanungen von Frauen und Männern sind in bezug auf Bildung und Beruf zwar ähnlicher geworden, aber geschlechtsspezifische Unterschiede spielen nach wie vor eine beträchtliche Rolle.

Gender Mainstreaming beinhaltet die systematische Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensbedingungen, Lebenssituationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern in sämtlichen Entscheidungsprozessen.

Das Ziel von Gender Mainstreaming ist es, die Entscheidungsprozesse von Organisationen zu verändern und Chancengleichheit als grundlegendes Prinzip durchzusetzen.

Gender Mainstreaming ist keine isolierte Frauenförderung, sondern betrifft beide Geschlechter. Es werden immer die Auswirkungen auf Frauen und Männer analysiert und geschlechtsspezifische Belange berücksichtigt.

Mentoringprogramme sind eine Möglichkeit, Veränderungsprozesse anzustoßen.

Sie machen die Kompetenzen von Frauen sicht- und nutzbar.

Langfristig erleichtern sie Frauen den Zugang zu Ämtern, Führungspositionen und höherwertigen Arbeitsplätzen.

Diese beschriebenen Themen, als auch der Bereich der Verhinderung von Mobbing und sexueller Diskriminierung am Arbeitsplatz müssen in der Polizei mit einem steigenden Frauenanteil als selbstverständliche Gesellschaftsthemen vermittelt werden.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG B 31

Antragsteller	Landesbezirk Bremen
Betreff	Auswahl von Führungskräften

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass bei der Auswahl von Führungskräften Kenntnisse für die Zielsetzungen:

Annahme

- Gleichstellung von Frauen und Männern,
- Frauenförderung,
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie und
- Verhinderung von Mobbing und sexueller Diskriminierung am Arbeitsplatz

Bestandteile des Anforderungsprofils werden.

Begründung:

Vorgesetzte haben in ihren Funktionen eine besondere Verantwortung den Beschäftigten gegenüber. Schon deshalb gehören die aus dem Antrag zu entnehmenden Bestandteile eines Anforderungsprofils zu den Qualifikationen für Leitungs- und Führungsaufgaben. Ein steigender Frauenanteil in der Polizei begründet außerdem die Selbstverständlichkeit, dass Führungskräfte sich mit den o.g. Themen auseinandersetzen müssen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG B 32

Antragsteller Landesbezirk Bremen

Betreff Verstärkung der Polizei

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die Kriminalität intensiv bekämpft wird. Dies erfordert eine personelle und materielle Verstärkung der Polizei in allen Bereichen, damit eine sachgerechte, sozial verträgliche und bürgernahe Arbeit möglich ist.

Annahme – siehe auch Leitantrag E 46

Begründung:

Die Bearbeitung der Kriminalität ist auf Grund des quantitativen Umfangs mit dem heute zur Verfügung stehenden Personal und der mangelnden Materialausstattung nicht zu leisten. Dies führt zur Kriminalitätsverwaltung und behindert die geforderte bürgernahe Polizeiarbeit.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG B 33

Antragsteller Bundesjugendvorstand

Betreff Bundesweite Aktion für mehr Ausbildungsplätze bei der Polizei

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, eine bundesweite Aktion durchzuführen, um die Forderung nach mehr Ausbildungsplätzen bei der Polizei deutlich zu machen.

Annahme

Begründung:

In den letzten Jahren sind die Einstellungszahlen bei den Polizeien der Länder kontinuierlich abgebaut worden.

Gleichzeitig ist eine Tendenz der Überalterung bei den Landespolizeien erkennbar.

Nur eine bundesweite gemeinsame Aktion kann auf diese Problematik aufmerksam machen.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG B 34

Antragsteller Bezirk Bundesgrenzschutz

Betreff Bund-Länder-Abkommen

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

**EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION**

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass ein neues Bund-Länder-Abkommen zur Übernahme von PVB des BGS zur Landespolizei sowie von den Polizeien der Länder zum Bundesgrenzschutz abgeschlossen wird um soziale Härten und Problemfälle lösen zu können.

Annahme als Arbeitsmaterial

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG B 35

Antragsteller	Landesbezirk Sachsen-Anhalt
Betreff	Auslandseinsätze erfordern zusätzliches Personal bei der Polizei

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass für im Auslandseinsatz befindliche Polizeikräfte hierzu-lande adäquater Ersatz bereitgestellt wird, so dass es nicht zu Personalengpässen kommt.

Annahme

Begründung:

Derzeit sind ca. 600 Polizeikräfte von Bund und Ländern auf dem Balkan im Dauereinsatz. Weitere Anfragen zur Aufbauhilfe, z.B. aus Afghanistan, liegen vor. Der Aufbau der EU-Polizeitruppe mit hundertfacher deutscher Beteiligung steht bevor. Im Inland bedeutet das, dass ein Mehrfaches der im Auslandseinsatz befindlichen Polizisten wegen notwendigen Ablösungen sowie Urlaub und Krankheit in Ansatz gebracht werden muss.

So sehr uns die Anerkennung aus dem Ausland freut, fordern wir aber auch, dass Bund und Länder das notwendige (Mehr-) Personal bereit stellen, damit Auslandseinsätze der Polizei und die innerstaatlichen Aufgaben auch in Zukunft erfüllt werden können.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG B 36

Antragsteller Vorstand der Frauengruppe (Bund)

Betreff Kinderbetreuung bei Aus- und Fortbildung

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass auf Aus- und Fortbildungslehrgängen ein kostenloses Kinderbetreuungsangebot sowie eine kindgerechte Unterbringung angeboten wird.

Nichtbehandlung,

E 13 Bremen
ständige Bearbeitung durch Abt. VII

Begründung:

- Chancengleichheit und -gerechtigkeit
- Berufsqualifikationserhalt und -gehalt.

Damit keine Benachteiligung entsteht bei:

- Erstellung einer Beurteilung
- Berücksichtigung bei Stellenausschreibungen
- der Beförderung.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG B 37

Antragsteller Landesbezirk Bremen

Betreff Bildungsarbeit

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, im Rahmen der Bildungsarbeit künftig auch Seminare mit Kinderbetreuung anzubieten.

Annahme

Begründung:

Die Bildungsarbeit innerhalb der GdP sollte alle Mitglieder erreichen. Damit auch interessierten KollegInnen mit famili-

ären Verpflichtungen die Teilnahme an Gewerkschaftsveranstaltungen ermöglicht wird, ist es erforderlich, wie in vielen anderen Bundesländern längst üblich, Seminare mit Kinderbetreuung anzubieten.

<input type="checkbox"/> Angenommen	<input type="checkbox"/> Abgelehnt
<input type="checkbox"/> Angenommen in der Fassung	<input type="checkbox"/> Nichtbefassung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial	<input type="checkbox"/> Nichtbehandlung
<input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu	<input type="checkbox"/> Erledigt durch

ANTRAG B 38

Antragsteller	Bezirk Bundeskriminalamt
Betreff	Keine Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) bei Polizei- und Sicherheitsbehörden

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich dafür einzusetzen, dass die KLR im Bereich der Polizei- und Sicherheitsbehörden nicht eingeführt wird.

Annahme als Arbeitsmaterial

Begründung:

Bei der KLR handelt es sich um ein Instrument des betrieblichen Rechnungswesens, mit dem in der Privatwirtschaft die Wirtschaftlichkeit unternehmerischen Handelns kontrolliert wird und das der Preiskalkulation dienen soll.

Im Zusammenhang mit der Verwaltungsmodernisierung in Behörden ist vorgesehen, dass jede Behörde eine Kosten- und Leistungsberechnung in geeigneten Bereichen einführt, es sei denn, es stehen sog. „Sondertatbestände“ dem entgegen. Operative Kernbereiche von Polizei- und Sicherheitsbehörden bilden Sondertatbestände. In solchen Behörden dürfen Entscheidungen nur auf der Grundlage sicherheitspolitischer Erfordernisse getroffen werden und nicht von fiskalischen Überlegungen geprägt sein!

Die Einführung der KLR führt dazu, dass hochqualifizierte Mitarbeiter zukünftig einen Teil ihrer Tätigkeit mit der Erfassung und Verarbeitung von tausenden Belegen verbringen werden. Dies ist kontraproduktiv zu dem politischen Ziel, die Innere Sicherheit zu stärken. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass sensible Daten nunmehr auch ausserhalb der operativen Kernbereiche für Dritte transparent gemacht werden. Dies tangiert in nicht unerheblichem Maße die Innere Sicherheit.

Die Beschäftigten von Polizei- und Sicherheitsbehörden müssen sich auf ihre originäre Arbeit – die Stärkung der Inneren Sicherheit – konzentrieren können.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |

ANTRAG B 39

Antragsteller	Landesbezirk Hessen
Betreff	Verkehrssicherheit für Kinder

Der 22. Ordentliche Bundeskongress möge beschließen:

EMPFEHLUNG DER
ANTRAGSBERATUNGSKOMMISSION

Der Bundesvorstand wird beauftragt, sich die Empfehlung des Arbeitskreises 1 des Verkehrsgerichtstages in Goslar im Jahre 2001 zum Schutze von Kindern im Straßenverkehr zu eigen zu machen und für deren Umsetzung auf der politischen Ebene zu sorgen.

Annahme

Begründung:

Lieber Vorbeugen statt trauern!

**Verkehrssicherheit für Kinder
(Empfehlung des Arbeitskreises 1)**

Die **Vermeidung** von Kinderunfällen muss verstärkt ein gesamtgesellschaftliches Anliegen sein und bleiben. Dazu müssen die Anstrengungen in den Bereichen Verkehrserziehung und Aufklärung, Verkehrsplanung und technische Maßnahmen sowie Gesetzgebung und Überwachung intensiviert werden. Eine Zahl von etwa 50.000 jährlich im Straßenverkehr verunglückter Kinder ist **nicht hinnehmbar**.

Verkehrserziehung muss kontinuierlich in Elternhaus, Kindergarten und Schule erfolgen. Dazu müssen alle Erziehungspersonen motiviert und befähigt werden. Der Verkehrsgerichtstag misst der Verkehrserziehung in Kindergarten und Schule und der Tätigkeit ehrenamtlicher Helfer große Bedeutung bei. Er appelliert an die Länder, dass die Arbeit der Schulen verstärkt und die der Polizei fortgesetzt wird. Die für die Verkehrssicherheit insgesamt erforderlichen finanziellen Mittel müssen bereitgestellt werden. Es muss durch Aufklärungsarbeit allen Verkehrsteilnehmern verstärkt bewusst gemacht werden, was „Kinder im Straßenverkehr nicht können“. Dadurch soll ein erhöhtes Verantwortungsbewusstsein

der erwachsenen Verkehrsteilnehmer gegenüber Kindern erreicht werden.

Zur Durchführung dieser Aufgaben durch die in der Verkehrssicherheit tätigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen ist eine bessere finanzielle Förderung, insbesondere durch Bund, Länder und Gemeinden erforderlich. Für eine zeitgemäße Verkehrssicherheitsarbeit ist die Nutzung der Medien, insbesondere auch Fernsehen und Internet, unerlässlich. Darüber hinaus fordert der Verkehrsgerichtstag:

1. Bei Verkehrsplanung und Durchführung technischer Maßnahmen im Straßenraum müssen die Verkehrssicherheitsbedürfnisse von Kindern stärker berücksichtigt werden.
2. Helmpflicht für Radfahrer unter 15 Jahren. Der VGT empfiehlt im Rahmen der Vorbildfunktion das Helmtragen auch jugendlichen und erwachsenen Radfahrern. Sitzplätze für alle Kinder in Schulbussen. Anwesenheit einer Aufsichtsperson.
3. Die Sicherung von Kindern im Pkw muss durch einheitliche und bedienungsfreundliche Befestigungssysteme für Kindersitze verbessert werden.
4. Sofortiges Verbot von starren Frontschutzbügeln an Kraftfahrzeugen zum Schutz der Kinder beim Frontalaufprall.

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Angenommen | <input type="checkbox"/> Abgelehnt |
| <input type="checkbox"/> Angenommen
in der Fassung | <input type="checkbox"/> Nichtbefassung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial | <input type="checkbox"/> Nichtbehandlung |
| <input type="checkbox"/> Arbeitsmaterial zu | <input type="checkbox"/> Erledigt durch |